

**Satzung für den „Förderkreis ProGym
des Neuen Gymnasiums Glienicke e.V.“**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis ProGym des Neuen Gymnasiums Glienicke e.V.". Er wird von den Eltern, den Schülern, ehemaligen Schülern und deren Eltern, Lehrern und ehemaligen Lehrern des Neuen-Gymnasiums Glienicke sowie Freunden und Förderern getragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Glienicke/Nordbahn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung der Schulgemeinschaft und Unterstützung des Gymnasiums beim Aufbau einer Identität,
 - b) die ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums und der schulischen Einrichtungen sowie Förderung der außerschulischen, die Schulaktivitäten ergänzenden Veranstaltungen des Gymnasiums; hierzu gehört insbesondere auch die Förderung von Kontakten zu Schulen im Ausland, zu Sport- und Kulturvereinen und zu Unternehmen.
 - c) die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus bedürftigen Familien, um ihnen die Teilnahme am Schulbetrieb und an schulbegleitenden Maßnahmen im Rahmen des Schulbetriebes des Gymnasiums zu ermöglichen,
 - d) Beschaffung finanzieller Mittel, insbesondere durch Werben von Mitgliedern, Sponsoren und Spendern,

- e) die Pflege und Förderung der Verbundenheit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der Eltern, sowie der Lehrerinnen und Lehrer des Gymnasiums,
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung ist ausgeschlossen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft; diese darf das Vereinsvermögen nur für die Förderung von Bildung und Erziehung vornehmlich für das „Neue Gymnasium Glienicke“ verwenden.
- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Beschlüsse gegen die Gemeinnützigkeit dürfen nicht gefasst werden.
- (8) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eltern, deren Kinder das Neue Gymnasium Glienicke besuchen, und jede volljährige natürliche Person mit Wohnsitz in Glienicke/Nordbahn und Mühlenbecker Land können ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- (2) Alle anderen volljährigen natürlichen Personen und juristischen Personen können außerordentliches Mitglied werden.
- (3) Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- (4) Mit der Zustimmung des Vorstandes zur Beitrittserklärung beginnt die Mitgliedschaft.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Das Mitglied verstirbt.
- b) Das Mitglied tritt aus. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- c) Das Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen entrichtet.
- d) Das Mitglied kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen Satzung und Interessen des Vereins oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, Ansehen und Bestrebungen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt oder sich unehrenhaft innerhalb des Vereins verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss ist auf Verlangen zu begründen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss binnen Monatsfrist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Beiträge und Spenden

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Änderung der Satzung erforderlich ist. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag jeweils für ein Geschäftsjahr zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und auf das Konto des Vereins zu zahlen. Beginnt die Mitgliedschaft vor dem 1. Juli eines Jahres, ist der volle Jahresbeitrag fällig, erfolgt sie ab dem 1. Juli eines Jahres, ist im ersten Jahr der halbe Jahresbeitrag fällig.
- (2) Der Vorstand kann den Beitrag in Härtefällen nach pflichtgemäßem Ermessen befristet oder unbefristet herabsetzen.
- (3) Der Verein finanziert sich im Übrigen insbesondere über Spenden.
- (4) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen für den unter § 2 genannten Zweck verwendet werden; sie dienen auch der Deckung der anfallenden notwendigen organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben des Vereins.

- (5) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Satzung entscheidet der Vorstand. Ausgaben sind nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel zulässig.
- (6) Mitglieder des Vereins erhalten bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 keine Zahlung aus dem Vereinsvermögen, insbesondere ist die anteilige Erstattung des Jahresbeitrags ausgeschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat folgende Zusammensetzung:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) ein Beisitzer
- (2) Kraft Amtes gehören ferner der/die Schuldirektor(in) des Neuen Gymnasiums Glienicke und bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter(in) dem Vorstand an.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder den zweiten Vorsitzenden mit der Vertretung beauftragt hat.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Durch eine Person darf nur ein Amt im Sinne des Absatzes 1 und 2 gleichzeitig ausgeübt werden. Der

Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter benennen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eilbeschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Die gewählten Vorstandsmitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit. Das Vorstandsmitglied kraft Amtes hat kein Stimmrecht. Auf Wunsch erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (6) Der Vorstand verfügt gemäß § 5 Absatz 5 über die Vereinsmittel. Er muss beim Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der erste Vorsitzende in Einzelfällen über Ausgaben bis zu €200,-- pro Einzelfall allein entscheiden kann.
- (7) Zu besonderen Anlässen können auch Lehrer, Eltern oder Schüler oder andere, für das Thema oder den Sachverhalt relevante Personen zur Vorstandssitzung zugelassen werden.
- (8) Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Geschäftsjahr abgehalten oder aber auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Pro Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die durch den Vorstand einberufen wird. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt per Email mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin und gilt durch zusätzliche Bekanntmachung durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch Aushang im Schulgebäude allgemein als bekannt gegeben.
- (3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Bekanntgabe der Tagesordnung
 - b) Jahresbericht des Vorstandes
 - c) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer, sowie Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer oder von einem von den Vorstandsmitgliedern bestimmten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

- (4) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies wünschen oder drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag geheim. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. § 2 Absatz 7 ist hierbei zu berücksichtigen.

Die Änderung der am 24. Oktober 2007 von der Gründerversammlung beschlossenen Satzung erfolgte durch Protokoll des ermächtigten Vereinsvorstands vom 2. April 2008.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder am 7. Mai 2008:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| 1. Dagmar Crasemann | 2. Christian Wilke |
| 3. Martina Bollhorn-Siebert | 4. Dr. Hubert Schäfer |
| 5. Dieter Geyer | 6. Wolfgang Crasemann |
| 7. Christine Zierau | |